

**Bebauungsplan "Erweiterung im Tal"
in der Ortsgemeinde Bekond
Kreis Trier-Saarburg**

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: Juni 2017

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde Bekond hat am 16.03.2016 einen Aufstellungsbeschluss für die Erweiterung des Baugebietes "Im Tal" gefasst. Damit soll eine im Innenbereich befindliche Grünfläche einer Bebauung zugeführt werden. Im Februar 2017 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit beschlossen. Vom 03.04.2017 bis 02.05.2017 wurde der Entwurf der Unterlagen öffentlich ausgelegt. In der gleichen Zeit wurden die Behörden angeschrieben, mit der Bitte, bis zum 02.05.2017 eine Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf abzugeben. Dabei hatte sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden die Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und entsprechende Anregungen und Hinweise abzugeben.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Landesdenkmalpflege Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege Erthaler Hof Schillerstraße 44 55116 Mainz	24.04.2017	Hinweise
2.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Zurmaiener Straße 175 54292 Trier	02.05.2017	keine
3.	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	25.04.2017	Hinweise
4.	Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier (A.R.T.) Löwenbrückener Straße 13/14 54290 Trier	26.04.2017	keine
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 14 Polcher Straße 15-19 56727 Mayen	13.04.2017	Hinweise
6.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Deworastraße 8 54290 Trier	11.04.2017	Hinweise
7.	Verbandsgemeindewerke Schweich Brückenstraße 26 54338 Schweich/Mosel	04.04.2017	Hinweise

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
8.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	04.04.2017	keine
9.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Archäologie Außenstelle Trier Weimarer Allee 1 54290 Trier	31.03.2017	keine
10.	Kreisverwaltung Trier-Saarburg Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt Willi-Brandt-Platz 1 54290 Trier	08.05.2017	Hinweise

Nr.	Öffentlichkeitsbeteiligung	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Familie Reinhold und Renate Herres Pfarrer-Alten-Straße 4 54340 Bekond	27.04.2017	Hinweise
2.	Josef Herres und Erbgemeinschaft (Reinhold Herres, Johann Herres, Anna-Maria Schönhofen geb. Herres, Ricarda Schleimer geb. Herres und Brigitte Rosch geb. Herres) Pfarrer-Alten-Straße 2 54340 Bekond	27.04.2017	Hinweise
3.	Herrn Josef Herres Pfarrer-Alten-Straße 2 54340 Bekond	27.04.2017	Hinweise
4.	Anwohner der Matthias-Kinn-Straße, Bekond	26.04.2017	Bedenken
5.	Frau Stefanie Braun und Herr Arkadiusz Plaskowicki Matthias-Kinn-Straße 12 54340 Bekond	26.04.2017	Hinweise
6.	Frau Melanie Pies und Thomas Pies Matthias-Kinn-Straße 11 54340 Bekond	24.04.2017	Hinweise
7.	Familie Nicole und Michael Junglen Brunnenstraße 11 54340 Bekond	03.05.2017	Hinweise

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Originalstellungen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Mainz vom 24.04.2017

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar, sind denkmalpflegerische Belange insofern betroffen, als sich die Kath. Pfarrkirche St. Klemens, Kirchstraße o. Nr., in unmittelbarer Nähe vom Planungsgebiet befindet.

Sie ist als Bauliche Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) Bestandteil der Denkmalliste (www.gdkerlp.de/kulturdenkmäler) und genießt infolgedessen Umgebungsschutz lt. § 4 Abs. 1 DSchG, der sich u.a. auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen kann.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.

Abwägung:

Die Hinweise zur denkmalgeschützten Katholischen Pfarrkirche St. Klemens in der Nähe zum Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird der Umgebungsschutz zur Kenntnis genommen. Durch die Bebauung wird lediglich eine bereits bestehende Bebauung im benachbarten Neubaugebiet "Im Tal" fortgesetzt. Dies entspricht der derzeitigen Bauweise. Die denkmalgeschützte Kirche wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.2 Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Trier vom 02.05.2017

Sachbericht:

Es wird lediglich auf die Ausbaurechtsentscheidung der Vodafone Deutschland GmbH hingewiesen, dass dies nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien erfolgt. Interessenbekundung soll an die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gestellt werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.3 Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz vom 26.04.2017

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Erweiterung Im Tal" von dem auf Eisen verliehenen Bergwerksfeld "Becond I" überdeckt wird. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld wird von der Firma Arcelor Mittal Bremen GmbH, Carl-Benz-Straße 30, 28237 Bremen aufrechterhalten.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrecht erhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma ArcelorMittal Bremen GmbH in Verbindung zu setzen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

– mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

– Radonprognose:

Seit unserer Stellungnahme vom 10.02.2009 (Az.: 3240-0981-06/V3) liegen uns neue Informationen zur Radonprognose vor:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@ifu.rlp.de).

Abwägung:

Die Hinweise zum Bergbau/Altbergbau zum Bergwerksfeld der Firma Arcelor Mittal Bremen GmbH werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in den Planunterlagen. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist mit keinen Konflikten hinsichtlich des Bergrechts zu rechnen.

Die allgemeinen Hinweise zu Boden und Baugrund zur objektbezogenen Baugrunduntersuchung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und sind in den Unterlagen bereits dargestellt.

Der Hinweis, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Radonprognose werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. In den Unterlagen sind hierzu bereits ausreichend Informationen zum Umgang mit Radon enthalten. Eine Radonuntersuchung seitens der Gemeinde wird nicht durchgeführt. Hier ist jeder Bauherr selbst in der Verantwortung, hier eigene Untersuchungen durchzuführen oder technische Vorkehrungen zu treffen, um das Eindringen von Radon in Wohngebäude zu verhindern.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.4 Stellungnahme des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier vom 26.04.2017

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass gegen das Bebauungsplanverfahren seitens der A.R.T. grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wenn die Abfälle an der Wendeanlage für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (Fahrzeuglänge 12 m) bereitgestellt werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wendemöglichkeit wurde so dimensioniert, dass ein 3-achsiges Müllfahrzeug wenden kann. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.5 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Mayen vom 13.04.2017

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.

Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise zur Erschließung des Baugebietes werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes und werden bei der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Abwägung ist deshalb nicht erforderlich.

2.6 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier vom 11.04.2017

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Bodenschutz/ Abfallwirtschaft:

Teile des Plangebietes wurden bisher intensiv weinbaulich genutzt. Es besteht daher der Verdacht, dass dort die langjährige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die mögliche Nutzung von teeröl- oder salzimprägnierten Weinbergpfählen zu Einträgen und einer Anreicherung von Schadstoffen im Boden geführt haben.

Erhöhte Schadstoffgehalte können in künftigen Nutzgärten zu Gefahren hinsichtlich der Wirkungspfade Boden - Mensch und Boden - Nutzpflanze führen. Weiterhin können sich bei erhöhten Schadstoffgehalten Einschränkungen bei der Verwertung von Bodenaushubmassen ergeben.

Ich empfehle daher zunächst orientierende Bodenuntersuchungen (Oberboden von 0-30 cm und Unterboden von 30-60 cm) im Rahmen des Planverfahrens. Als

Untersuchungsparameter sollten hierbei Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber, Kupfer, Zink, Thallium, Chrom, PAK, PCB, TOC sowie Organochlorpestizide berücksichtigt werden.

Die Untersuchungsergebnisse sind hinsichtlich der in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten Wirkungspfade sowie im Hinblick auf die Verwertung von Aushubmaterial (Technische Regel Boden der LAGA) zu bewerten.

Bezüglich des Parameters Kupfer kann festgehalten werden, dass bis zu einem Kupfergehalt von 200 mg/kg Boden eine uneingeschränkte Nutzgartennutzung zulässig ist, bis 400 mg/kg möglichst eine umweltverträgliche Verwertung nach abfallwirtschaftlich-bodenschutzrechtlichen Anforderungen im Planungsgebiet realisiert werden soll und bei Kupfergehalten > 400 mg/kg grundsätzlich eine Entsorgung/Deponierung in Frage kommt. Auf die diesbezüglichen Informationen auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/bodenschutz/rundschreiben-und-arbeitshilfen/rundschreiben/> wird hingewiesen.

Abwägung:

Die Hinweise zu möglichen Schadstoffgehalten durch die landwirtschaftlichen Vornutzungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in den Unterlagen und es wird eine Empfehlung für die Bauherren aufgenommen, hier eigene Untersuchungen vorzunehmen bzw. auf die Anpflanzung von Nutzpflanzen zu verzichten.

Sachbericht:

Abwasserbeseitigung:

Im nächsten Verfahrensschritt ist der Nachweis über die ausreichenden Rückhalte-möglichkeiten (evtl. Reserve im Baugebiet „Im Tal“) vorzulegen.

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

Abwägung:

Die Hinweise zum Nachweis der Rückhalte-möglichkeiten sowie zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis werden zur Kenntnis genommen: Die wasserrechtliche Erlaubnis wird rechtzeitig vor Baubeginn geändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.7 Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Schweich vom 04.04.2017

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum Verfahren haben wir folgende Hinweise:

Trinkwasserversorgung:

Der Bereich kann über entsprechend dimensionierte neue Leitungen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden.

Löschwasser:

In Bekond steht Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage bis in eine Größenordnung von 13,3 l/s (48 cbm/h über max. 2 h = 96 cbm/2h) zur Verfügung.

Schmutzwasser:

Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert. Der Bereich kann über entsprechend dimensionierte neue Leitungen an die öffentliche Abwasserableitung angeschlossen werden.

Niederschlagswasser:

Das anfallende überschüssige Regenwasser ist dem wasserwirtschaftlichen Konzept entsprechend zu behandeln.

Mit der Festsetzung der GFZ auf 0,3 sind wir angesichts der damit einhergehenden geringeren Beitragseinnahmen nicht einverstanden. In Realität wird diese Regelung ohnehin durch geübte Praxis nicht eingehalten. Daher sollte eine GFZ von 0,4 (wie in anderen/Fällen auch) festgeschrieben werden.

Abwägung:

Der Hinweis, dass die Erschließung von Trink-, Lösch- und Schmutzwasser gesichert ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Niederschlagswasser, dass dies gemäß dem wasserwirtschaftlichen Konzept zu behandeln ist, werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Hinweise, die GFZ von 0,3 auf 0,4 festzusetzen (Korrektur: Es handelt sich hierbei um die Grundflächenzahl/GRZ) wird beibehalten, da die Gemeinde eine zu hohe Verdichtung in diesem Bereich auch aufgrund der Regenwasserbewirtschaftung verzichten möchte. Die dadurch geringen Beitragseinnahmen sind nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens und sind durch entsprechende Satzungen zu regeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.8 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, Koblenz vom 04.04.2017

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass aus Sicht der Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, keine Bedenken bestehen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.9 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier vom 31.03.2017

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass von der Planung keine bekannten archäologischen Fundstellen betroffen sind.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.10 Stellungnahme der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt, Trier vom 08.05.2017

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Textfestsetzungen:

zu I.2:

Die Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern führt im späteren Genehmigungsverfahren regelmäßig zu Problemen, da der Erstbauende im Wesentlichen die Bebauung vorgibt.

Es sollten entweder Einzel- oder Doppelhäuser festgesetzt werden.

Abwägung:

Der Hinweis zum Genehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Es soll trotzdem bei dieser Festsetzung bleiben, da die Einzelhausbebauung der Nachfrage entspricht, Doppelhausbebauung jedoch aus energetischen Gründen die bessere Bauform ist. Deshalb sollen beide Haustypen erlaubt bleiben.

Sachbericht:

zu II.4:

Die Regelungen zu Stützmauern entspricht nicht den Bestimmungen des § 8 LBauO, da bei einem Abstand von 1,50m zwischen den beiden Stützmauern und einer Mauerhöhe von 1,50m die zulässige Gesamthöhe im Grenzbereich 3m beträgt.

Eine entsprechende zeichnerische Darstellung untermauert diese Auffassung noch.

Im Grenzbereich sind Stützmauern jedoch nur bis zu einer Höhe von 2m zulässig.

Hier werden nachbarrechtliche Beläge betroffen die zum Beispiel bei einem Verfahren nach § 67 LBauO (Freistellungsverfahren) nicht rechtlich überprüft würden und dies zu rechtlichen Auseinandersetzungen führt.

Abwägung:

Die Regelungen zu Stützmauern in Bezug auf die Festsetzungen gemäß LBauO werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein entsprechender redaktioneller Hinweis zur LBauO in den Textlichen Festsetzungen. Die getroffene Festsetzung ermöglicht eine gestalterisch bessere Einbindung in das topografisch stark bewegte Gelände in die Umgebung.

Sachbericht:

Planzeichnung:

Der Bereich der ausgewiesenen WA2 – Fläche liegt noch im Bereich des alten Bebauungsplanes: „Im Tal“ mit der Festsetzung als öffentliche Grünfläche.

Die Begründung enthält keine Aussage hierzu und der Überdeckungsbereich ist auch im Plan nicht gekennzeichnet.

Die Darstellung einer privaten Grünfläche mit der angegebenen Begründung ist aus unserer Sicht äußerst fragwürdig.

Abwägung:

Die neueste Überlagerung mit dem Bebauungsplan "Im Tal" wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt im Plan eine Kennzeichnung des Überlagerungsbereiches. An der Darstellung der privaten Grünflächen wird festgehalten, da es sich hierbei um eine bestehende Streuobstwiese handelt, die erhalten werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1 Stellungnahme von Familie Reinhold und Renate Herres, Bekond vom 27.04.2017

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Paul Reh,

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den am 03.04. bis 02.05.2017 bekanntgegebenen Bebauungsplan „Erweiterung im Tal“ möchten wir folgende Einwände vorbringen:

Es handelt sich um die beiden Grundstücke 98 und 99 im Flur 12.

Wir sind nicht damit einverstanden, dass die Grundstücke 98 und 99 im Flur 12 als Grünfläche ausgewiesen werden, da wir unser Grundstück selbst erschließen möchten und sich dadurch die Erschließungskosten für uns erhöhen.

Für die Anlieger dieser genannten Grundstücke wird die Straße genauso hergerichtet und später befahren um ihre Grundstücke zu erreichen zum Nulltarif und das auf unsere Kosten.

Desweiteren soll der Wirtschaftsweg 1 m breiter werden, obwohl damals gegen Widerspruch 1,5 m in der Breite einbehalten worden sind.

Zum Wohle der Allgemeinheit handeln Sie so nicht, ansonsten können Sie unser Grundstück auch als Grünfläche ausweisen.

Abwägung:

Die Hinweise zu den Grundstücken 98 und 99, das als Grünfläche ausgewiesen ist, werden zur Kenntnis genommen. Das Grundstück wird durch eine öffentliche Grünfläche von der Verkehrsfläche abgegrenzt und ist somit nicht erschlossen, sodass auch nachträglich keine Baugenehmigung erteilt werden kann. Somit können für dieses Grundstück auch keine Erschließungskosten erhoben werden.

Die Hinweise zum Wirtschaftsweg werden zur Kenntnis genommen. Der Wirtschaftsweg muss auf mindestens 4,0 m Breite ausgebaut werden, um eine Erschließung der angrenzenden Grundstücke sicher zu stellen, da auch Rettungsfahrzeuge etc. diesen Weg befahren müssen. Eine Ausfahrt zur Matthias-Kinn-Straße ist nicht vorgesehen. Dies ist aber nicht Inhalt eines Bebauungsplanes. Die Gemeinde hält deshalb an ihrer Planung fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

3.2 Stellungnahme von Herrn Josef Herres und Erbengemeinschaft, Bekond vom 27.04.2017

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Paul Reh,

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den am 03.04. bis 02.05.2017 bekanntgegebenen Bebauungsplan „Erweiterung im Tal“ möchten wir folgende Einwände vorbringen:

Es handelt sich um die beiden Grundstücke 98 und 99 im Flur 12.

Wir sind nicht damit einverstanden, dass die Grundstücke 98 und 99 im Flur 12 als Grünfläche ausgewiesen werden, da wir unser Grundstück selbst erschließen möchten und sich dadurch die Erschließungskosten für uns erhöhen.

Für die Anlieger dieser genannten Grundstücke wird die Straße genauso hergerichtet und später befahren um ihre Grundstücke zu erreichen zum Nulltarif und das auf unsere Kosten.

Desweiteren soll der Wirtschaftsweg 1 m breiter werden, obwohl damals gegen Widerspruch 1,5 m in der Breite einbehalten worden sind.

Zum Wohle der Allgemeinheit handeln Sie so nicht, ansonsten können Sie unser Grundstück auch als Grünfläche ausweisen.

Abwägung:

Die Hinweise zu den Grundstücken 98 und 99, das als Grünfläche ausgewiesen ist, werden zur Kenntnis genommen. Das Grundstück wird durch eine öffentliche Grünfläche von der Verkehrsfläche abgegrenzt und ist somit nicht erschlossen, sodass auch nachträglich keine Baugenehmigung erteilt werden kann. Somit können für dieses Grundstück auch keine Erschließungskosten erhoben werden.

Die Hinweise zum Wirtschaftsweg werden zur Kenntnis genommen. Der Wirtschaftsweg muss auf mindestens 4,0 m Breite ausgebaut werden, um eine Erschließung der angrenzenden Grundstücke sicher zu stellen, da auch Rettungsfahrzeuge etc. diesen Weg befahren müssen. Eine Ausfahrt zur Matthias-Kinn-Straße ist nicht vorgesehen. Dies ist aber nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Die Gemeinde hält deshalb an ihrer Planung fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

3.3 Stellungnahme von Herrn Josef Herres, Bekond vom 27.04.2017

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Paul Reh,

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den am 03.04. bis 02.05.2017 bekanntgegebenen Bebauungsplan „Erweiterung im Tal“ möchten wir folgende Einwände vorbringen:

Es handelt sich um die beiden Grundstücke 98 und 99 im Flur 12.

Wir sind nicht damit einverstanden, dass die Grundstücke 98 und 99 im Flur 12 als Grünfläche ausgewiesen werden, da wir unser Grundstück selbst erschließen möchten und sich dadurch die Erschließungskosten für uns erhöhen.

Für die Anlieger dieser genannten Grundstücke wird die Straße genauso hergerichtet und später befahren um ihre Grundstücke zu erreichen zum Nulltarif und das auf unsere Kosten.

Desweiteren soll der Wirtschaftsweg 1 m breiter werden, obwohl damals gegen Widerspruch 1,5 m in der Breite einbehalten worden sind.

Zum Wohle der Allgemeinheit handeln Sie so nicht, ansonsten können Sie unser Grundstück auch als Grünfläche ausweisen.

Abwägung:

zur Kenntnis genommen. Das Grundstück wird durch eine öffentliche Grünfläche von der Verkehrsfläche abgegrenzt und ist somit nicht erschlossen, sodass auch nachträglich keine Baugenehmigung erteilt werden kann. Somit können für dieses Grundstück auch keine Erschließungskosten erhoben werden.

Die Hinweise zum Wirtschaftsweg werden zur Kenntnis genommen. Der Wirtschaftsweg muss auf mindestens 4,0 m Breite ausgebaut werden, um eine Erschließung der angrenzenden Grundstücke sicher zu stellen, da auch Rettungsfahrzeuge etc. diesen Weg befahren müssen. Eine Ausfahrt zur Matthias-Kinn-Straße ist nicht vorgesehen. Dies ist aber nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Die Gemeinde hält deshalb an ihrer Planung fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

3.4 Stellungnahme der Anwohner der Matthias-Kinn-Straße, Bekond vom 26.04.2017

- Melanie und Thomas Pies, Matthias-Kinn-Straße 11
- Nicole und Michael Junglen, Brunnen Straße 11
- Stefanie Braun und Arkadiusz Plaskowicki, Matthias-Kinn-Straße 12
- Marion Fisch und Frank Kalteyer, Matthias-Kinn-Straße 3
- Arno Lex, Matthias-Kinn-Straße 6
- Yvonne Grosdidier und Alexander Keiler, Matthias-Kinn-Straße 9
- Johannes Remche, Matthias-Kinn-Straße 7
- Natalia und Peter Remche, Matthias-Kinn-Straße 5
- Alissa und Horst Melchisedech, Matthias-Kinn-Straße 2
- Simone und Patrick Cillien, Matthias-Kinn-Straße 1
- Daniela Maslan-Mayer und Norman Greis, Rochusweg 17

Sachbericht:

legen hiermit gegen den Beschluss des Gemeinderats der Ortsgemeinde Bekond vom 16.03.2016 bzgl. Aufstellung des Bebauungsplanes Erweiterung Baugebiet Im Tal, 54340 Bekond – Vorgestellte Zufahrt zu den geplanten Grundstücken von der Matthias-Kinn-Straße zwischen Flur 190 und 147

EINSPRUCH

ein. Wir sind allesamt Nachbarn bzw. Bewohner und Anlieger der Matthias-Kinn-Strasse und widersprechen ausdrücklich der oben genannten Beschlussfassung des Gemeinderates vom 16.03.2016, insbesondere des bei der Sitzung vorgestellten Bebauungsplanes mit der vorgeschlagenen Zufahrt zu den neu geplanten Grundstücken/Grundstück. Die Matthias-Kinn-Strasse ist eine ruhige und familienfreundliche Sackgasse, was für mehrere Parteien einen ausschlaggebenden Grund für den Grundstückskauf darstellte. Dies wurde von dem Bürgermeister, Herr Paul Reh, mehreren Parteien vor dem Kauf mündlich zugesichert.

Wir bitten daher von einer Umsetzung einer jeden Zufahrt von der Matthias-Kinn-Strasse (zwischen Flur 147 und 190) zu den neu zu erschließenden Grundstücken abzusehen.

Abwägung:

Der Hinweis zur familienfreundlichen Sackgasse der Matthias-Kinn-Straße wird zur Kenntnis genommen. Derzeit ist nicht beabsichtigt, eine Ausfahrt zur Matthias-Kinn-Straße zu ermöglichen. Dies kann durch entsprechende verkehrslenkende Maßnahmen sichergestellt werden. Der geplante Wohnweg wird allerdings für Fußgänger begehbar sein. Dies ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes.

Eine Änderung der Planung ist deshalb nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

3.5 Stellungnahme von Frau Stefanie Braun und Herrn Arkadiusz Plaskowicki, Bekond vom 26.04.2017

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf den Bebauungsplan „Erweiterung im Tal“ in der Ortsgemeinde Bekond, möchten wir im Rahmen der Offenlegung des Planentwurfs folgende Stellungnahme abgeben.

- Der in der Verbandsgemeinde Schweich offengelegte Planentwurf entspricht nicht dem Bebauungsplan, der im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 14. November 2016 besprochen und von den Mitgliedern des Gemeinderats beschlossen wurde.

Die Erschließung des Baugebietes soll gemäß Gemeinderatsbeschluss über den Brunnenstraße erfolgen, die Erschließungsstraße soll als Sackgasse ausgebaut und ggf. durch einen Poller ergänzt werden (siehe auch Anlage 1, Punkt 3). Folglich bleibt auch die Matthias-Kinn-Straße in ihrer derzeitigen Form als Sackgasse bestehen. Dies wurde auf Wunsch der Anwohner im Gemeinderat ausführlich besprochen und in der Planung berücksichtigt. Diesbezüglich hatten die Anwohner bereits im März vergangenen Jahres die Ortsgemeinde Bekond angeschrieben und um Berücksichtigung im Planverfahren gebeten.

Der veröffentlichte Planentwurf sieht nun jedoch vor, dass das Baugebiet über die Matthias-Kinn-Straße erschlossen werden soll. Eine Erschließung der Flurstücke 70, 68/2 und 67/4 über den Brunnenstraße ist in dieser Planung nicht mehr vorgesehen (siehe „Erweiterung im Tal in der Ortsgemeinde Bekond – Begründung“, Punkte 3.3.7 und 4.2.).

- Die Matthias-Kinn-Straße wurde im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Im Tal“ bewusst als Sackgasse angelegt. Der Zuschnitt der Flurstücke 147 und 190, sowie die gewählte Straßen- bzw. Wegführung ermöglichen keine Nutzung als Durchfahrtsstraße (siehe Anlage 3). Eine Zufahrt zu den Flurstücken 70, 68/2 und 67/4 ist durch diesen Engpass (max. 3 Meter in Verbindung mit enger Abwinkelung) nicht alltagstauglich. Aus unserer Sicht kann eine sinnvolle Erschließung der Grundstücke für PkW, Lieferverkehr sowie Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge nur über den Brunnenstraße erfolgen.

Für einen Vor-Ort-Termin zur Besichtigung der Gegebenheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Die Hinweise zur Erschließung über die Matthias-Kinn-Straße werden zur Kenntnis genommen. Es ist weiterhin beabsichtigt, dass die Haupteerschließung über die Brunnenstraße erfolgt. Trotzdem bleibt eine Anbindung zur Matthias-Kinn-Straße erhalten. Eine Durchfahrt ist jedoch nicht vorgesehen, was durch verkehrslenkende Maßnahmen erfolgen kann. Die verkehrslenkenden Maßnahmen sind jedoch nicht Inhalt eines Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan sieht nur die Verkehrsflächen vor, die auch für die Erschließung des gesamten Plangebietes erforderlich sind. Der Wohnweg wurde deshalb auf 4,0 m Breite ausgebaut, um die Erschließung der drei Grundstücke zu ermöglichen. Inwiefern ein Verkehr über die Matthias-Kinn-Straße erfolgt, ist in den Unterlagen so nicht dargestellt. Eine Änderung ist deshalb nicht erforderlich.

Der Hinweis, dass der offengelegte Planentwurf nicht mit dem Bebauungsplan vom November 2016 entspricht, wird zurückgewiesen. Der Bebauungsplan von November 2016 wurde nochmals aufgrund verschiedener Anregungen geändert und vom Gemeinderat auch so beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Hinweis:

Es lagen ein Auszug des Amtsblattes vom 14.11.2016 über den Beschluss des Gemeinderates sowie Lageplanauszüge der Erschließungsplanung zum Baugebiet bei.

3.6 Stellungnahme von Familie Melanie und Thomas Pies, Bekond vom 24.04.2017

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf den Bebauungsplan „Erweiterung im Tal“ in der Ortsgemeinde Bekond, möchten wir im Rahmen der Offenlegung des Planentwurfs folgende Stellungnahme abgeben.

- Der in der Verbandsgemeinde Schweich offengelegte Planentwurf entspricht nicht dem Bebauungsplan, der im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 14. November 2016 besprochen und von den Mitgliedern des Gemeinderats beschlossen wurde.
Die Erschließung des Baugebietes soll gemäß Gemeinderatsbeschluss über die Brunnenstraße erfolgen, die Erschließungsstraße soll als Sackgasse ausgebaut und ggf. durch einen Poller ergänzt werden (siehe auch Anlage 1, Punkt 3). Folglich bleibt auch die Matthias-Kinn-Straße in ihrer derzeitigen Form als Sackgasse bestehen. Dies wurde auf Wunsch der Anwohner im Gemeinderat ausführlich besprochen und in der Planung berücksichtigt. Diesbezüglich hatten die Anwohner bereits im März vergangenen Jahres die Ortsgemeinde Bekond angeschrieben und um Berücksichtigung im Planverfahren gebeten.

Der veröffentlichte Planentwurf sieht nun jedoch vor, dass das Baugebiet über die Matthias-Kinn-Straße erschlossen werden soll. Eine Erschließung der Flurstücke 70, 68/2 und 67/4 über die Brunnenstraße ist in dieser Planung nicht mehr vorgesehen (siehe „Erweiterung im Tal in der Ortsgemeinde Bekond – Begründung“, Punkte 3.3.7 und 4.2.).

- Die Matthias-Kinn-Straße wurde im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Im Tal“ bewusst als Sackgasse angelegt. Der Zuschnitt der Flurstücke 147 und 190, sowie die gewählte Straßen- bzw. Wegführung ermöglichen keine Nutzung als Durchfahrtsstraße (siehe Anlage 3). Eine Zufahrt zu den Flurstücken 70, 68/2 und 67/4 ist durch diesen Engpass (max. 3 Meter in Verbindung mit enger Abwicklung) nicht alltagstauglich. Aus unserer Sicht kann eine sinnvolle Erschließung der Grundstücke für PkW, Lieferverkehr sowie Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge nur über die Brunnenstraße erfolgen.

Für einen Vor-Ort-Termin zur Besichtigung der Gegebenheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Die Hinweise zur Erschließung über die Matthias-Kinn-Straße werden zur Kenntnis genommen. Es ist weiterhin beabsichtigt, dass die Haupteerschließung über die Brunnenstraße erfolgt. Trotzdem bleibt eine Anbindung zur Matthias-Kinn-Straße erhalten. Eine Durchfahrt ist jedoch nicht vorgesehen, was durch verkehrslenkende Maßnahmen erfolgen kann. Die verkehrslenkenden Maßnahmen sind jedoch nicht Inhalt eines Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan sieht nur die Verkehrsflächen vor, die auch für die Erschließung des gesamten Plangebietes erforderlich sind. Der Wohnweg wurde deshalb auf 4,0 m Breite ausgebaut, um die Erschließung der drei Grundstücke zu ermöglichen. Inwiefern ein Verkehr über die Matthias-Kinn-Straße erfolgt, ist in den Unterlagen so nicht dargestellt. Eine Änderung ist deshalb nicht erforderlich.

Der Hinweis, dass der offengelegte Planentwurf nicht mit dem Bebauungsplan vom November 2016 entspricht, wird zurückgewiesen. Der Bebauungsplan von November 2016 wurde nochmals aufgrund verschiedener Anregungen geändert und vom Gemeinderat auch so beschlossen.

Hinweis:

Es lagen ein Auszug des Amtsblattes vom 14.11.2016 über den Beschluss des Gemeinderates sowie Lageplanauszüge der Erschließungsplanung zum Baugebiet bei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

3.7 Stellungnahme von Familie Nicole und Michael Junglen, Bekond vom 03.05.2017

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf den Bebauungsplan „Erweiterung im Tal“ in der Ortsgemeinde Bekond, möchten wir im Rahmen der Offenlegung des Planentwurfs folgende Stellungnahme abgeben.

- Der in der Verbandsgemeinde Schweich offengelegte Planentwurf entspricht nicht dem Bebauungsplan, der im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 14. November 2016 besprochen und von den Mitgliedern des Gemeinderats beschlossen wurde.

Die Erschließung des Baugebietes soll gemäß Gemeinderatsbeschluss über den Brunnenstraße erfolgen, die Erschließungsstraße soll als Sackgasse ausgebaut und ggf. durch einen Poller ergänzt werden (siehe auch Anlage 1, Punkt 3). Folglich bleibt auch die Matthias-Kinn-Straße in ihrer derzeitigen Form als Sackgasse bestehen. Dies wurde auf Wunsch der Anwohner im Gemeinderat ausführlich besprochen und in der Planung berücksichtigt. Diesbezüglich hatten die Anwohner bereits im März vergangenen Jahres die Ortsgemeinde Bekond angeschrieben und um Berücksichtigung im Planverfahren gebeten.

Der veröffentlichte Planentwurf sieht nun jedoch vor, dass das Baugebiet über die Matthias-Kinn-Straße erschlossen werden soll. Eine Erschließung der Flurstücke 70, 68/2 und 67/4 über den Brunnenstraße ist in dieser Planung nicht mehr vorgesehen (siehe „Erweiterung im Tal in der Ortsgemeinde Bekond – Begründung“, Punkte 3.3.7 und 4.2.).

- Die Matthias-Kinn-Straße wurde im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Im Tal“ bewusst als Sackgasse angelegt. Der Zuschnitt der Flurstücke 147 und 190, sowie die gewählte Straßen- bzw. Wegführung ermöglichen keine Nutzung als Durchfahrtsstraße (siehe Anlage 3).

Eine Zufahrt zu den Flurstücken 70, 68/2 und 67/4 ist durch diesen Engpass (max. 3 Meter in Verbindung mit enger Abwinkelung) nicht alltagstauglich. Aus unserer Sicht kann eine sinnvolle Erschließung der Grundstücke für PkW, Lieferverkehr sowie Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge nur über den Brunnenstraße erfolgen.

Für einen Vor-Ort-Termin zur Besichtigung der Gegebenheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Die Hinweise zur Erschließung über die Matthias-Kinn-Straße werden zur Kenntnis genommen. Es ist weiterhin beabsichtigt, dass die Haupteerschließung über die Brunnenstraße erfolgt. Trotzdem bleibt eine Anbindung zur Matthias-Kinn-Straße erhalten. Eine Durchfahrt ist jedoch nicht vorgesehen, was durch verkehrslenkende Maßnahmen erfolgen kann. Die verkehrslenkenden Maßnahmen sind jedoch nicht Inhalt eines Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan sieht nur die Verkehrsflächen vor, die auch für die Erschließung des gesamten Plangebietes erforderlich sind. Der Wohnweg wurde deshalb auf 4,0 m Breite ausgebaut, um die Erschließung der drei Grundstücke zu ermöglichen. Inwiefern ein Verkehr über die Matthias-Kinn-Straße erfolgt, ist in den Unterlagen so nicht dargestellt. Eine Änderung ist deshalb nicht erforderlich.

Der Hinweis, dass der offengelegte Planentwurf nicht mit dem Bebauungsplan vom November 2016 entspricht, wird zurückgewiesen. Der Bebauungsplan von November 2016 wurde nochmals aufgrund verschiedener Anregungen geändert und vom Gemeinderat auch so beschlossen.

Hinweis:

Es lagen ein Auszug des Amtsblattes vom 14.11.2016 über den Beschluss des Gemeinderates sowie Lageplanauszüge der Erschließungsplanung zum Baugebiet bei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Gemeinderatsbeschluss

Der Gemeinderat Bekond hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bekond, den